ben, daß die Gesuchstellerin bis heute weder Unterstützung verlangt noch bezogen habe.

Unter diesen Umständen dürfte der Wiedereinbürgerung nichts im Wege stehen und sind wir nicht im Falle, gegen deren Verfügung Einsprache zu erheben».

Protokollauszug an das Departement des Innern.

№ 2957

Krankenunterstützungsverein der Mechanischen Weberei Furth; kantonale Anerkennung.

Das Departement des Innern berichtet:

Der vom Bundesamt für Sozialversicherung anerkannte Krankenunterstützungsverein der mechanischen Weberei Furth bei Brunnadern stellte das Gesuch um kantonale Anerkennung im Sinne von Art. 5, Absatz 2, des kantonalen Gesetzes über die obligatorische Krankenversicherung. Auf Veranlassung des referierenden Departementes unterzog die genannte Krankenkasse die Art 11, 17 Absatz 1, 18, 24, 25, 26, 27, 30 ihrer Statuten vom 1. Januar 1914 einer Revision, die am 29. Juli 1916 von der Hauptversammlung genannten Vereines und unterm 6. November l.J. vom Bundesamt für Sozialversicherung genehmigt wurde. Da der genannte Krankenunterstützungsverein auf Einfrage des referierenden Departementes betreffend Auslegung des Art.11, Ziffer 1, lit.a,der Statuten (Erlöschen der Mitgliedschaft bei Austritt aus der Weberei) mit Zuschrift vom 20. dieses Monats die nachstehende verbindliche Erklärung abgegeben hat:

» Wenn vor dem Austritte aus der Weberei ein Krankheitsfall statutengemäß angemeldet wurde, so erlischt die Mitgliedschaft erst, nachdem das Mitglied für diesen Krankheitsfall die statutengemäßen Leistungen erhalten hat»,

entsprechen die vorliegenden revidierten Statuten nunmehr den Anforderungen des kantonalen Gesetzes, so daß der kantonalen Anerkennung nichts mehr im Wege steht.

Gestützt auf diese Ausführungen wird auf Antrag des referierenden Departementes

beschlossen:

Es sei dem Krankenunterstützungsverein der mechanischen Weberei Furth auf Grund der Statuten vom 1. Januar 1914/29. Juli 1916 die kantonale Anerkennung im Sinne von Art.5, Absatz 2, des zitierten kantonalen Gesetzes erteilt, unter Befassung der Verwal-